

Das Kriegsgewinnbesteuerungs- gesetz im Hauptauschuß.

□ Berlin, 7. Dezember. (Drahtbericht unseres Berliner Büros.) Der Hauptauschuß des Reichstags nahm heute die zweite Lesung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vor.

Ein nationalliberaler Abgeordneter wies darauf hin, daß die Verhandlungen des Ausschusses in der Öffentlichkeit so aufgefaßt worden seien, als ob mit diesem Gesetz bereits die Grundlagen für das kommende Gewinnbesteuerungsgesetz auch für physische Personen geschaffen sei. Darüber sei Aufregung entstanden, und eine beruhigende Erklärung seitens der Regierung sei am Platze. Auch solle Auskunft darüber erteilt werden, wie die Sonderrücklagen in der künftigen Bilanz behandelt werden sollen.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes stellte fest, daß das vorliegende Gesetz lediglich ein Sperrgesetz für Aktien- und andere Gesellschaften zur Sicherung der späteren Kriegsgewinnabgaben sei. Dem kommenden Besteuerungsgesetz für Kriegsgewinne solle damit keineswegs vorgegriffen werden. Daß mit der Sonderrücklage, wenn sie bilanzmäßig ausgewiesen werde, eine gewisse Spekulation getrieben werden könnte, sei nicht anzunehmen. Die Sonderrücklage nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes müsse in der Bilanz erscheinen.

Ein sozialdemokratischer Redner befürchtet, die Fassung des § 1 treffe nicht alle Gesellschaften, z. B. nicht das Kohlenyndikat. Dagegen sollten die Konsumgesellschaften steuerfrei bleiben, da sie lediglich die bei der Wareneinfuhr zuviel bezahlten Summen zurückvergüten.

Der Staatssekretär erwiderte, das Prinzip des Gesetzes sei den Gewinn dazu zu erfassen, wo er in die Erscheinung trete. Bei den Konsumgesellschaften liege die Sache analog wie bei den Produktionsgenossenschaften. In den Ausführungsbestimmungen würden deren Verhältnisse berücksichtigt werden. Bei Doppelbesteuerungen in übermäßiger Höhe solle im endgültigen Gesetz entgegenkommen gezeigt und geprüft werden, inwieweit die Steuer herabgesetzt werden könne.

Nach weiterer Erörterung wurde § 1 in der Regierungsfassung wiederhergestellt.

In § 2

wurde bestimmt, daß als Kriegsgeschäftsjahre die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre gelten, deren erstes noch den Monat August 1914 mit umfaßt, während der Entwurf bestimmte, daß Monat Oktober 1914 und die erste Fassung, daß der Monat Juli 1914 mit umfaßt werden sollte.

§ 5

wurde in seinem ersten Absatz dahin gefaßt, daß der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn nach den Ergebnissen der 5 (der Entwurf sagt: 3) den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Geschäftsjahren, oder wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für die die Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen ist. Hierin eingefügt wurde die Bestimmung, daß eine Gesellschaft, die schon fünf Jahre besteht, für

die Berechnung der Durchschnittsgewinne das Geschäftsjahr mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuscheiden hat. Darauf trat eine Pause ein.